

Zur Anwendung von § 68a Abs. 1 StPO in der
Hauptverhandlung des Vergewaltigungsprozesses

(Thesenpapier)

I. Das praktische Problem

Persönlichkeitsschutz (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1
Abs. 1 GG) bei der Zeugenvernehmung

II. Das strafprozessuale Instrumentarium

§ 171b GVG (Ausschluß der Öffentlichkeit zum Schutz der
Privatsphäre)

§ 68a Abs. 1 StPO (Zurückweisung von Fragen nach ent-
ehrenden oder persönlichen Tatsachen)

III. § 68a Abs. 1 StPO im Kontext der gesetzlichen Regelung

1. Wortlaut

Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder einer Person,
die im Sinne des § 52 Abs. 1 sein Angehöriger ist, zur
Unehre gereichen können oder deren persönlichen Lebens-
bereich betreffen, sollen nur gestellt werden, wenn es
unerläßlich ist.

2. Sinn und Zweck

1. These: § 68a Abs. 1 dient dem Persönlichkeitsschutz
und der Sicherung der Sachaufklärung (arg.: Entstehungs-
geschichte).

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Tatsachen, die zur Unehre gereichen können.

Tatsachen, die den persönlichen Lebensbereich betreffen.

2. These: Der 'persönliche Lebensbereich' ist anhand ma-
teriell-objektiver und subjektiver Kriterien zu bestimmen.
Als Tatsachen, die den 'persönlichen Lebensbereich' be-

treffen, sind demnach solche Umstände zu bezeichnen, die (1.) Eigenschaften der Person selbst, (2.) ihre Lebensäußerungen in räumlich, zeitlich oder sozial fixierten Situationen, die nach allgemeiner Anschauung, im Zweifel nach dem Willen der Betroffenen, als 'nicht öffentlich', 'privat' oder 'persönlich' bezeichnet werden, weil der einzelne sich in diesen Situationen ausschließlich oder doch überwiegend gerade in seiner Individualität entfaltet oder (3.) Eigenschaften oder Verhaltensweisen der Personen betreffen, mit denen der Betroffene in vorgenannten Situationen umzugehen pflegt (arg.: Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).

4. Beurteilung der 'Unerläßlichkeit' einer Frage nach Tatsachen der in § 68a Abs. 1 bezeichneten Art

Ist für die Beurteilung der 'Unerläßlichkeit' nur die 'Erheblichkeit' der fraglichen Tatsache (h.M.) oder, weitergehend, die 'Verhältnismäßigkeit' der Frage (Paulus) maßgeblich?

3. These: Die 'Unerläßlichkeit' ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen. Eine Frage ist gemäß § 68a Abs. 1 nur dann zulässig, wenn sie ein brauchbares Mittel zur strafprozessualen Tatsachenermittlung durch Zeugenvernehmung ist (Eignung, 'Erheblichkeit' der fraglichen Tatsache), wenn die strafprozessuale Tatsachenermittlung durch Zeugenvernehmung sich durch kein milderes Mittel erreichen läßt (Erforderlichkeit) und wenn die Frage nach einer bestimmten Tatsache i.S. des § 68a Abs. 1 zu dem Zweck der Befragung, der strafprozessualen Tatsachenermittlung zur Beurteilung der Tat-, Schuld- bzw. Strafmaßfrage, in einem angemessenen Verhältnis steht (Verhältnismäßigkeit i.e.S.) (arg.: allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze, spezielle Verknüpfung zwischen Zulässigkeit der Frage und Aussagepflicht, Entstehungsgeschichte der Vorschrift und Spruchpraxis der Gerichte).

5. Revisibilität

4. These: Auch die Zulassung einer (an sich unzulässigen) Frage i.S. des § 68a Abs. 1 ist revisibel (arg. Schutzzweck Sachaufklärung).

IV. Anwendung des § 68a Abs. 1 StPO im Vergewaltigungsprozeß

1. Praxis des Vergewaltigungsprozesses

In zahlreichen Vergewaltigungsprozessen wird eine Frau, die bekundet, vom angeklagten Mann vergewaltigt worden zu sein, in oftmals entwürdigender Weise auch zu ihrem persönlichen Lebensbereich, insbesondere zu ihrem Sexualleben befragt. "Die Gerichtstermine erwiesen sich immer wieder als ein hanebüchenes Füllhorn männlich-chauvinistischer Weisheiten ..." (Kröhn S. 132).

2. Gesellschaftlicher Hintergrund

Empirische Untersuchungen deuten darauf hin, daß in unserer Gesellschaft die Bewertung der 'Vergewaltigung', die "zu den schwersten kriminellen Delikten gehört" (BT-Drs. VI/3521), in hohem Maße durch 'Mythen und Stereotype' gekennzeichnet ist, deren fundamentale gesellschaftliche Aufgabe Kurt Weis darin sieht, dem Mann ein Verhalten zu erlauben, das sonst verboten wäre, und ihm zu gestatten, dieses Verhalten anschließend zu rationalisieren und zu rechtfertigen (vgl. Weis S. 60).

3. Folgerungen für die praktische Anwendung des § 68a Abs. 1 StPO im Vergewaltigungsprozeß

Gemäß § 68a Abs. 1 StPO ist die Frage nach einer Tatsache, die den persönlichen Lebensbereich der Belastungszeugin betrifft, sowohl nach herrschender als auch nach hier vertretener Ansicht jedenfalls nur dann zulässig, wenn die Tatsache, nach der gefragt wird, für die prozessuale Tatsachenermittlung 'erheblich' ist. 'Erheblich' sein kann eine Tatsache aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen. Eine tatsächlich erhebliche Tatsache (Indiztatsache oder

Hilfstatsache des Beweises) leitet ihre Erheblichkeit aus dem Erfahrungssatz ab, der sie mit einer anderen erheblichen Tatsache in Beziehung setzt.

5. These: Der Einfluß stereotyper Anschauungen auf das Prozeßgeschehen kann dadurch begrenzt werden, daß sich die Beteiligten bei Fragen nach tatsächlich erheblichen Tatsachen darüber Klarheit verschaffen, welcherlei 'Erfahrungswissen' sie ihrer Beweisführung zugrunde legen (vgl. Morgenthal S. 102).

Bsp.: Die Tatsache, daß die Zeugin wechselnde Geschlechtspartner hat, ist für die Ermittlung des 'dem außerehelichen Beischlaf entgegenstehenden Willens' der Zeugin erheblich. Denn: Wenn eine Frau mehrere Geschlechtspartner hat, dann ist sie auch bereit, mit anderen Männern zu schlafen. Da die Zeugin mehrere Geschlechtspartner hat, ist sie auch bereit gewesen, mit dem Angeklagten zu schlafen. Es bestehen demnach begründete Zweifel daran, daß die Zeugin mit dem Beischlaf des Angeklagten nicht einverstanden gewesen ist. (zur Methodik vgl. Stein S. 12 f.).

Eine solche 'explizite Formulierung des Erfahrungswissens' erhellt schlaglichtartig die Problematik vieler Schlußfolgerungen tatsächlicher Art. Auf diese Weise können Sinn und Zweck des § 68a Abs. 1 StPO (Persönlichkeitsschutz und Sicherung der Sachaufklärung) noch am ehesten realisiert werden.

V. Folgerungen

1. Ausbildung

Die 'Lehre vom Beweis' (Forensische Psychologie, Vernehmungstechnik, Kriminalistik) muß Gegenstand der Juristenausbildung werden.

2. Forschung

Das zur Beweisführung erforderliche Erfahrungswissen muß praxisgerecht aufgearbeitet werden.